EINWOHNERGEMEINDE
4654 LOSTORF

EINLADUNG ZUR

AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 6. September 2017, 20.00 Uhr

in der Aula des Schulhauses 1912

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler/Innen

2. Duschletenstrasse / Ersatz Wasser- und Kanalisationsleitung sowie Strasse / Kreditbegehren von CHF 890‘000.00

3. Feuerwehr / Beschaffung Mehrzweckfahrzeug / Genehmigung der Abrechnung im Betrage von CHF von CHF 205‘042.10

4. Gemeindeordnung / Teilrevision (Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission), externe Vergabe Rechnungsprüfung)

5. Gemeindeordnung / Teilrevision (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Gemeinderatsfraktionen)

6. Verschiedenes

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2017 sowie die Unterlagen zu den Traktanden 2 und 5 liegen während den Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Die stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird der Bevölkerung von der Clientis Bank Lostorf ein Apéro offeriert.

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF

2. Duschletenstrasse / Ersatz Wasser- und Kanalisationsleitung sowie Strasse / Kreditbegehren von CHF 890‘000.00

An der Duschletenstrasse wurden in den vergangenen Jahren mehrere schwere Wasserleitungsbrüche behoben. Aus diesem Grund muss die marode Wasserleitung mit einem Durchmesser von 125 mm ersetzt werden. Gemäss dem gültigen generellen Entwässerungsplan (GEP) muss im südlichsten Bereich der Duschletenstrasse das Kaliber der Abwasserleitungen um 150 mm vergrössert werden. Zudem braucht es zur Entlastung der südlich liegenden Leitungen ein Streichwehr, das bei grossem Wasseranfall das überschüssige (Regen) Wasser in die Sauberwasserleitung abgibt. Anhand der Kanalfernseh-Aufnahmen wurde festgestellt, dass die restliche Kanalisation in der Duschletenstrasse einige Schäden aufweist, die im Inline-Verfahren saniert werden können. Auch der Zustand des Strassenbelages ist sanierungsbedürftig. Aus diesem Grund soll die gesamte Duschletenstrasse von Süden nach Norden saniert werden.

Für die Kreditzusammenstellung wurde für die Arbeiten eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Auf der Basis der eingegangenen Offerten wurden der Gesamtkredit und die Teilkredite pro abzurechnendes Konto zusammengestellt.

Kostenvoranschlag

1. Tiefbauarbeiten gemäss Offerten	CHF	409‘895.80
2. Rohrlegearbeiten gemäss Offerte	CHF	159‘863.05
3. Regiearbeiten (gemäss Erfahrung ca. 15% beim Tiefbau)	CHF	60‘000.00
4. Nebenarbeiten (Gärtnerarbeiten, Geometer)	CHF	11‘000.00
5. Inlinesanierung Kanalisation Duschletenstr. (Annahme)	CHF	60‘000.00
6. Sanierung Kanalisation Giesshübelstrasse (nach Bedarf)	CHF	20‘000.00
7. Unvorhergesehenes und Rundung	CHF	82‘241.15
8. Projekt, Bauleitung (ca. 10%)	CHF	87‘000.00
Total Anlagekosten	**CHF**	**890‘000.00**

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird einstimmig beantragt, das Kreditbegehren für den Ersatz der Wasserleitung, Kalibervergrösserung und Sanierung der Kanalisation und die Strassenbelagsanierung der Duschletenstrasse in der Höhe von Fr. 890‘000.00, inkl. MwSt., zu genehmigen.

3. Feuerwehr / Beschaffung Mehrzweckfahrzeug / Genehmigung der Abrechnung im Betrage von CHF 205‘042.10

Die Gemeindeversammlung hat am 2. Dezember 2015 für die Beschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeuges einen Kredit von CHF 210‘000.00 bewilligt.

Rund ein Jahr später konnte das Fahrzeug nach der Schlussabnahme nach Lostorf überführt und am 7. Dezember 2016 mit verschiedenen Gästen eingeweiht werden. Die Feuerwehr konnte sich von einem modernen, dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Fahrzeug überzeugen. Die vorbereitende Arbeitsgruppe hat sehr gute Arbeit geleistet und das Projekt mit grosser Sorgfalt und viel Engagement von Anfang an bis zum Schluss begleitet. Das zeigt sich nicht nur bei der Auswahl des Fahrgestells und der Ausstattung, sondern widerspiegelt sich auch bei der Abrechnung. Der bewilligte Kredit konnte um CHF 4‘957.90 unterschritten werden.

3. Feuerwehr / Beschaffung Mehrzweckfahrzeug / Genehmigung der Abrechnung im Betrage von CHF 205‘042.10 - Fortsetzung

Antrag
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Abrechnung im Betrage von CHF 205‘042.10 für die Beschaffung des Mehrzweckfahrzeuges zu genehmigen.

4. Gemeindeordnung / Teilrevision (Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission), externe Vergabe Rechnungsprüfung)

Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission
Die BDO hat im Auftrage der Gemeinde eine Verwaltungsanalyse durchgeführt. Unter anderem hat sie eine Straffung im Kommissionswesen vorgeschlagen. Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe "Strategie" hat die Bedeutung sämtlicher Kommissionen und Arbeitsgruppen überprüft und dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Gehaltsregulativ- und die Jugendkommission mit Beginn der neuen Amtsperiode 2017-2021 aufzulösen.

Die Gehaltsregulativkommission kam während den vergangenen vier Jahren nie zum Einsatz. Die Aufgaben können künftig vom Gemeinderat, Ressort Finanzen, übernommen werden. Die Aufgaben der Jugendkommission wurden in der Zwischenzeit an die OJALO (Offene Jugendarbeit Lostorf) übertragen und sind in die Leistungsvereinbarung mit dem VJF (Verein für Jugend und Freizeit, Wohlen) eingeflossen.

Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder stellen sich ab neuer Amtsperiode nicht mehr für dieses Amt zur Verfügung. Weil die Kommission mit Fachpersonen besetzt werden muss, könnte nun die Gefahr bestehen, dass nicht alle fünf Sitze bestellt werden könnten. Primär waren nun die Ortsparteien gefordert, entsprechende Fachpersonen zu nominieren, was in der Zwischenzeit auch erfolgte. Gemäss dem Gemeindegesetz besteht aber auch die Möglichkeit, die Rechnungsprüfung extern zu vergeben. Eine externe Vergabe der Rechnungsprüfung wäre für die Gemeinde mit erheblichen Kosten verbunden. Vorsorglicherweise soll nun in der Gemeindeordnung ein entsprechender Passus aufgenommen.

Antrag
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die folgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung aufzuheben, welche die Aufgaben der Gehaltsregulativkommission und der Jugendkommission geregelt haben (§ 25 Abs. 1, lit. d) und e), § 30, § 31)

§ 25 Abs. 1 lit. d) Gehaltsregulativkommission
§ 25 Abs. 1 lit. e) Jugendkommission
§ 30 Gehaltsregulativkommission:
Die Gehaltsregulativkommission ist vorberatendes Organ in allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsfragen der Gemeinde. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und stellt Anträge an den Gemeinderat.
§ 31 Jugendkommission:
[1] Die Jugendkommission sucht den Kontakt zu den Dorfjugendlichen und versucht ihre Bedürfnisse zu erkennen.
[2] Die Kommission organisiert, unter Einbezug der Jugendlichen, Anlässe.
[3] Sie unterstützt die Jugendlichen bei der Umsetzung eigener Ideen für jugendgerechte Aktivitäten.

4. Gemeindeordnung / Teilrevision (Aufhebung Jugend- und Gehaltsregulativkommission), externe Vergabe Rechnungsprüfung) - Fortsetzung

Antrag - Fortsetzung
Für die Rechnungsprüfungskommission ist in der Gemeindeordnung auch eine externe Lösung vorzusehen. § 35 Abs. 4 soll lauten:
„Auf Antrag des Gemeinderates kann die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle mit einzelnen oder allen Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission betrauen."

5. Gemeindeordnung / Teilrevision (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Gemeinderatsfraktionen)

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe "Strategie" hat ebenfalls die Bedeutung der Gemeinderatsfraktionen diskutiert. Das Gemeindegesetz regelt die Fraktionen gar nicht. Gemäss dem Gemeindegesetz bilden die nicht gewählten Gemeinderatskandidaten einer Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Ersatz-Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste. Ersatz-Gemeinderatsmitglieder kommen zum Einsatz, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen. Dies ist auch in der Gemeindeordnung festgehalten. In Lostorf bilden – ohne dass dies explizit so geregelt wäre - die gewählten Gemeinderatsmitglieder zusammen mit den Ersatzmitgliedern die „Fraktion".

Durch die Fraktionsmeinungen können Ersatzmitglieder ihr Wissen à-jour halten. Ausserdem kann der Gemeinderat bei einzelnen Geschäften zu wertvollen Zusatzinformationen kommen. Wichtig war dem Gemeinderat, dass die Fraktionsmeinung bekanntgegeben werden darf, aber nicht muss und bei Abstimmungen ein Fraktionszwang ausgeschlossen ist. Gemeinderatsmitglieder sollen nach ihrer persönlichen Meinung abstimmen. In der Gemeindeordnung soll nun ein entsprechender Passus aufgenommen werden, vorbehalten bleibt die Zustimmung des Souveräns.

In der Gemeindeordnung soll nachfolgender Passus aufgenommen werden:

§ 24bis Fraktionen
[1]Die gewählten Gemeinderatsmitglieder derselben Liste bilden zusammen mit den Ersatzmitgliedern derselben Liste gemäss § 23 Abs. 2 GO eine Fraktion.

[2]Die Fraktionen erörtern Geschäfte des Gemeinderates in einem von ihnen selbst bestimmten Sitzungsrhythmus. Zu diesem Zweck werden die Ersatzmitglieder grundsätzlich mit denselben Unterlagen bedient wie die gewählten Ratsmitglieder.

[3]Die Fraktionen bestimmen einen Fraktionschef, der die Sitzungen leitet.

[4]Zu den Fraktionssitzungen dürfen Dritte in beratender Funktion beigezogen werden.

[5]Die gewählten Gemeinderatsmitglieder können im Rat eine Fraktionsmeinung einbringen. Bei Abstimmungen im Rat ist ein Fraktionszwang ausgeschlossen.

[6]Die Entschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen richtet sich nach der DGO.

Antrag
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Gemeinderatsfraktionen beizubehalten und in Form von § 24 ^{bis} in der Gemeindeordnung zu regeln.

Lostorf, 16. August 2017

Der Gemeindeschreiber:
Markus von Däniken